

**Gesetz
über die Verwaltungsrechtspflege
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)**

Vom 9. Juli 1968

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

Einleitung

§ 1

¹ Dieses Gesetz gilt für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, den Rekurs- und Schätzungskommissionen und den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden, sowie der Körperschaften und Anstalten des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts. 1. Geltungsbereich

² Sonderbestimmungen in andern Erlassen bleiben vorbehalten.

³ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die erforderlichen Vorschriften über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen. ¹⁾

⁴ Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. ²⁾

§ 2

¹ Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. 2. Grundsätze der Rechtsanwendung

² Die Erlasse der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind für die Behörden nur so weit verbindlich, als sie dem eidgenössischen und kantonalen Recht entsprechen. a) Gesetzmässigkeit

¹⁾ Eingefügt durch § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

³ Für das Verwaltungsgericht sind die Erlasse des Grossen Rates und des Regierungsrates nur so weit verbindlich, als sie Verfassung und Gesetz entsprechen.

§ 3

b) Verhältnis-
mässigkeit,
Rechtsgleichheit,
Treu und
Glauben

¹ Alle Verfügungen und Entscheide müssen den Verhältnissen angemessen sein und den Grundsatz der Rechtsgleichheit wahren.

² Bei der Anwendung des Rechts gelten Treu und Glauben. Auf Eingaben, die auf missbräuchlicher Prozessführung beruhen, ist nicht einzutreten. ¹⁾

1. Abschnitt: Behörden

§ 4

1. Allgemeines

¹ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwaltungsbehörden, die Rekurs- und Schätzungskommissionen und das Verwaltungsgericht.

² Organisation und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Rekurs- und Schätzungskommissionen werden durch die Staatsverfassung und besondere Erlasse geordnet.

³ Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ²⁾ in den Abschnitten «Allgemeiner Teil» (§§ 1–19) und «Justizverwaltung» (§§ 86–92) gelten sinngemäss auch für die Rekurs- und Schätzungskommissionen sowie das Verwaltungsgericht; vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen. ³⁾

§ 5

2. Ausstand

¹ Behördemitglieder und Sachbearbeiter dürfen beim Erlass von Verfügungen und Entscheiden nicht mitwirken, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne der Zivilprozessordnung ⁴⁾ vorliegt. ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss § 167 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 14. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 366).

²⁾ SAR 155.100

³⁾ Eingefügt durch § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

⁴⁾ SAR 221.100

⁵⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

² Sie haben sich insbesondere in Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder ihnen nahe verbundene Personen an der Verfügung oder dem Entscheid persönlich interessiert sind, sowie in Angelegenheiten von juristischen Personen, deren Verwaltung sie oder ihnen nahe verbundene Personen angehören, ferner wenn sie in der Sache schon in einer untern Instanz, oder als Berater oder Vertreter eines Beteiligten mitgewirkt haben.

³ Wird die Verfügung einer Regierungsdirektion¹⁾ beim Regierungsrat angefochten, hat der betreffende Direktionsvorsteher²⁾ beratende Stimme.

§ 6

Jede Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

3. Zuständigkeit
a) Prüfung von
Amtes wegen

§ 7

Die Behörde, die ihre Zuständigkeit verneint, überweist die Sache unverzüglich unter Mitteilung an die Beteiligten derjenigen Behörde, die sie als zuständig erachtet. Sie pflegt in der Regel vorher einen Meinungsaustausch mit den in Betracht fallenden Behörden.

b) Überweisung
an die zuständige
Behörde

§ 8

¹ Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

c)
Zuständigkeits-
konflikte

² Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden, Rekurs- und Schätzungskommissionen und Verwaltungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht.³⁾

³ Ist die Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten des Kantons andererseits streitig, so entscheidet der Grosse Rat.⁴⁾

1) Heute: Departement

2) Heute: Departementsvorsteher

3) Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

4) Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

- § 9¹⁾**
4. Organisation des Verwaltungsgerichts
a) Richter
- ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus voll- oder teilamtlichen und nebenamtlichen Richtern.²⁾
- ² Die Zahl der Richter und Ersatzrichter wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.
- ³ Die voll- oder teilamtlichen Richter sind Mitglieder des Obergerichtes. Stellvertretend können die übrigen Mitglieder des Obergerichtes oder die nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter, die Juristen sind, beigezogen werden.³⁾
- ⁴ Die nebenamtlichen Richter sollen entweder als Juristen die Voraussetzungen von § 11 Satz 2 erfüllen oder solchen Berufen angehören, deren Fachkenntnis für die Praxis des Verwaltungsgerichtes erforderlich ist (z.B. Architekt, Landwirt, Bücherexperte).
- § 10⁴⁾**
- b) Bestellung
- Der Grosse Rat wählt die Richter und Ersatzrichter. Aus dem Kreis der Obergerichter am Verwaltungsgericht bezeichnet er den Präsidenten.
- § 11⁵⁾**
- c) Wählbarkeit
- Für die Richter und Ersatzrichter gelten die in § 4 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁶⁾ aufgestellten Wählbarkeitsvoraussetzungen. Die Mehrzahl muss zudem ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben oder einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Anwaltsberufes besitzen.

¹⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

⁵⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

⁶⁾ SAR 155.100

§ 12¹⁾

¹ Das Verwaltungsgericht erledigt seine Geschäfte als Gesamtgericht und in Kammern mit drei oder fünf Mitgliedern.²⁾

d) Gliederung
des Verwaltungs-
gerichtes

² Das Gesamtverwaltungsgericht weist die Richter den Kammern zu und wählt deren Präsident.

§ 13

Das Obergericht stellt Gerichtsschreiber und Kanzlei des Verwaltungsgerichts.

e) Kanzlei

§ 14

Im Übrigen kommen auf das Verwaltungsgericht die Vorschriften über die Organisation des Obergerichts zur Anwendung.

f) Übrige
Vorschriften

2. Abschnitt:**Allgemeine Verfahrensvorschriften****§ 15**

¹ Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äussern, wenn dies besonders vorgeschrieben ist, oder wenn ihnen Nachteile erwachsen könnten, die durch nachträgliche Aufhebung der Verfügung oder des Entscheides nicht wieder zu beseitigen wären.

1. Rechtliches
Gehör
a) Anhörung

² Sie müssen dabei vom Sachverhalt und den gegen sie lautenden Vorbringen Kenntnis erhalten.

³ Die in Absatz 1 vorgeschriebene Anhörung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist. Die Betroffenen müssen, sobald sie erreichbar sind, am folgenden Werktag angehört werden, worauf unverzüglich eine neue Verfügung zu erlassen ist.

§ 16

¹ Wer von einer Verfügung oder einem Entscheid betroffen wird, hat das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme in ein Aktenstück kann mit Grundangabe verweigert werden:

b) Akteneinsicht

¹⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

- a) wenn es nur dem verwaltungsinternen Gebrauch dient, wie Notizen, Entwürfe, Referate und dergleichen;
- b) zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen.

² Wird zum Nachteil des Betroffenen auf Akten gemäss Absatz 1 lit. b abgestellt, ist ihm der belastende Inhalt derselben mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

³ Über die Akteneinsicht entscheidet die Behörde, welche die Verfügung oder den Entscheid in der Sache selbst vorbereitet oder bereits erlassen hat.

§ 17

c) Ersatzpflicht bei Verletzung des rechtlichen Gehörs

¹ Unterblieb die gemäss § 15 Abs. 1 vorgeschriebene Anhörung, ohne dass Gefahr im Verzug war, und wird die Verfügung oder der Entscheid nachträglich zu Gunsten des Betroffenen aufgehoben, hat er Anspruch auf angemessenen Ersatz, sofern ihm durch das Unterlassen der Anhörung erheblicher Schaden entstanden ist.

² Die Ersatzpflicht obliegt dem Gemeinwesen, dessen Organ das rechtliche Gehör verletzt hat. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zu Stande, entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 60 Ziff. 3).

§ 18

2. Verbeiständung und Vertretung
a) Zulässigkeit

¹ Die Beteiligten können sich durch eine handlungsfähige Person verbeiständen und, soweit nicht persönliches Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen.

² Auf Verlangen der Behörde hat sich der Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

³ Vor Verwaltungsgericht können, ausser in Steuersachen, nur Anwälte eine Partei verbeiständen oder vertreten. Vorbehalten bleiben § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte¹⁾, § 67 Abs. 2 der Zivilprozessordnung²⁾ sowie § 45 Abs. 3 des Personalgesetzes^{3), 4)}

¹⁾ SAR 290.100

²⁾ SAR 221.100

³⁾ SAR 165.100

⁴⁾ Fassung gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 175).

⁴ Wer ordentliches Mitglied einer Behörde ist, kann vor dieser nicht als Beistand oder Vertreter handeln.¹⁾

§ 18a²⁾

¹ Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen beteiligt, die eine kollektive Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, so kann die Behörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

a^{bis}) Bei Massenverfahren und Sitz im Ausland

² Beteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz anzugeben.

³ Wird kein Zustellungsdomizil oder kein Vertreter in der Schweiz bezeichnet, so kann die Zustellung durch öffentliche Publikation im Amtsblatt des Kantons ersetzt werden.

§ 19³⁾

§ 20

¹ Die Behörden prüfen den Sachverhalt unter Beachtung der Vorbringen der Beteiligten von Amtes wegen und stellen die hierzu notwendigen Ermittlungen an. Sie würdigen das Ergebnis der Untersuchung frei und wenden das Recht von Amtes wegen an.

3. Untersuchung von Amtes wegen

² Die Behörden achten darauf, dass niemandem wegen Unbeholfenheit Nachteile erwachsen.

§ 21

¹ Die Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, soweit dies besondere Vorschriften vorsehen, oder soweit sie ein Verfahren durch ihre Begehren einleiten oder darin selbstständige Begehren stellen.

4. Mitwirkungspflicht der Beteiligten

² Wenn die Beteiligten die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf deren Begehren einzutreten. Tritt sie ein, würdigt sie dieses Verhalten nach freiem Ermessen.

¹⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

²⁾ Eingefügt durch § 167 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 14. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 366).

³⁾ Aufgehoben durch § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

³ Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten unerlässlich, so kann polizeiliche Vorführung angeordnet werden. Dies soll in der Regel erst nach unentschuldigtem Ausbleiben erfolgen, und wenn die Vorführung zuvor angedroht wurde.

§ 22

5. Beweis-
erhebung

¹ Die Verwaltungsbehörden oder deren Beauftragte können zur Ermittlung des Sachverhalts Beteiligte und Auskunftspersonen befragen, Urkunden beiziehen, Augenscheine vornehmen und Expertisen anordnen.

² Lässt sich der Sachverhalt auf diese Weise nicht hinreichend abklären, kann der Regierungsrat oder eine Regierungsdirektion¹⁾ die förmliche Zeugeneinvernahme nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung²⁾ durch einen geeigneten, juristisch geschulten Beamten durchführen lassen.

³ Das Verwaltungsgericht nimmt die Beweise nach den Regeln der Zivilprozessordnung³⁾ ab. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist jedoch die formelle Parteibefragung ausgeschlossen.

§ 23

6. Eröffnung

¹ Verfügungen und Entscheide sind als solche zu bezeichnen und den Beteiligten sowie allfälligen weiteren in ihren schutzwürdigen Interessen Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Erfolgt eine mündliche Mitteilung, ist sie auf Verlangen der Beteiligten, oder wenn es die Umstände erfordern, schriftlich zu bestätigen.⁴⁾

² Die Zustellung soll in der Regel gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

³ Soweit den Begehren der Beteiligten nicht voll entsprochen wird, hat die Eröffnung eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Rechtsmittelbelehrung muss die Rechtsmittelinanz und die Rechtsmittelfrist nennen.⁵⁾

⁴ Die Verwaltungsbehörden können die schriftliche Eröffnung auf die Zustellung des Dispositivs beschränken mit dem Hinweis, dass die Verfügung oder der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 10 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ SAR 221.100

³⁾ SAR 221.100

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 6 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 120).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 6 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 120).

Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.¹⁾

§ 24

¹ Können Verfügungen und Entscheide, deren Vollzug dringlich ist, den Betroffenen nicht zugestellt werden, weil diese oder deren Vertreter nicht erreichbar oder unbekannt sind, sind sie im Amtsblatt und in allfälligen weiteren amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Publikation ersetzt die Eröffnung.

7. Öffentliche
Bekanntmachung

² Verfügungen und Entscheide, die sich an eine sehr grosse oder unbestimmte Zahl von Betroffenen wenden, sind ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen.²⁾

³ Öffentlich bekannt gemachte Verfügungen und Entscheide gelten für jedermann, der betroffen ist.³⁾

§ 25

¹ Auf Gesuch eines Betroffenen kann eine Verfügung oder ein Entscheid durch die erstinstanzlich zuständige Behörde in Wiedererwägung gezogen werden.

8. Wieder-
erwägung

² Werden durch die Wiedererwägung wohlerworbene Rechte Dritter berührt, so kommen die Bestimmungen über den Widerruf (§ 26) zur Anwendung.

§ 26

¹ Verfügungen und Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, können durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder aufgehoben werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Vorbehalten bleiben Verfügungen, die nach besonderen Vorschriften oder der Natur der Sache nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden können.

9. Widerruf

² Erleidet jemand, der im Vertrauen auf die widerrufenen Verfügung gutgläubig Aufwendungen gemacht oder Vorkehren getroffen hat, durch

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. 6 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 120).

²⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

³⁾ Eingefügt durch § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

den Widerruf Schaden, so hat er Anspruch auf Entschädigung, wenn ihn am Widerruf kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, das den Widerruf zu vertreten hat. Er ist im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gemäss § 60 Ziff. 3 geltend zu machen.

§ 27

10. Wiederaufnahme
a) Voraussetzungen

Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Begehren eines Beteiligten durch die letzte Instanz wieder aufzunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a) neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die zur Zeit des Erlasses der Verfügung oder des Entscheides wohl bestanden, den Behörden aber nicht bekannt waren;
- b) eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt oder erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergaben, versehentlich nicht berücksichtigt wurden;
- c) die Verfügung oder der Entscheid durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst wurde.

§ 28

b) Fristen

Das Wiederaufnahmebegehren ist innert drei Monaten, seit der Gesuchsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen.

§ 29

c) Entscheid

¹ Das Wiederaufnahmebegehren hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde durch die Behörde eigens angeordnet.

² Tritt die Behörde auf das Wiederaufnahmebegehren ein, so kann sie die Sache an die erstinstanzlich zuständige Behörde zurückweisen oder selber entscheiden. Gegen den Wiederaufnahme- und gegen den Sachentscheid steht der ordentliche Rechtsmittelweg offen.

§ 30

d) Schutz der Rechte von Dritten

¹ Haben Dritte ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung der Verfügung oder des Entscheides, darf die Verfügung oder der Entscheid nur aufgehoben werden, wenn schutzwürdigere Interessen es erfordern. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist ein Ausgleich der Interessen anzustreben.

² Erleidet jemand, der im Vertrauen auf die aufgehobene Verfügung gutgläubig Aufwendungen gemacht oder Vorkehren getroffen hat, Schaden, so hat er Anspruch auf Entschädigung. Dieser richtet sich bei Wiederaufnahme gemäss § 27 lit. a gegen diejenigen, in deren Interesse die

Wiederaufnahme erfolgt, bei Wiederaufnahme gemäss § 27 lit. b gegen die Gemeinwesen, deren Behörden irrtümlich handelten, und bei Wiederaufnahme gemäss § 27 lit. c gegen die Schuldigen. Der Anspruch ist im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gemäss § 60 Ziff. 3 geltend zu machen.

§ 31¹⁾

Für die Berechnung der Fristen, deren Unterbruch und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung²⁾. Die Vorschriften über die Gerichtsferien gelten jedoch nur im Verfahren vor Verwaltungsgericht und den Rekurs- und Schätzungskommissionen, mit Ausnahme der Verfahren gemäss Einföhrungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997³⁾, gemäss Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996⁴⁾ und gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vom 6. März 2001^{5) 6)}.

11. Fristen
a) Berechnung
und Wiederherstellung

§ 32

¹ Soweit es das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, können gesetzlich bestimmte Fristen nicht erstreckt werden. b) Erstreckung

² Behördlich bestimmte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn vor Ablauf darum nachgesucht wird.

§ 33

¹ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen ist das Verwaltungsverfahren in erster Instanz unentgeltlich.

12. Kosten
a) Kostenauflage

² In den Beschwerdeverfahren sind in der Regel dem Unterliegenden Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, aufzuerlegen. Bei teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind die Kosten anteilmässig zu verlegen. Die Kosten können ganz oder teilweise dem Obsiegenden auferlegt werden, wenn er durch Saumseligkeit in der Vorinstanz das Beschwerdeverfahren verursacht hat.

³ Die Kosten von Expertisen können in jeder Instanz den Beteiligten auferlegt werden, soweit dies ihr Interesse an der Sache rechtfertigt.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

²⁾ SAR 221.100

³⁾ SAR 122.500

⁴⁾ SAR 150.910

⁵⁾ SAR 851.200

⁶⁾ Fassung von Satz 2 gemäss § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 274).

⁴ Die Gebühren werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

§ 34

b) Vorschuss

¹ Für kostspielige Ermittlungen, insbesondere Expertisen, kann ein Vorschuss verlangt werden, wenn eine Kostenaufgabe gemäss § 33 Abs. 2 und 3 zu erwarten ist.

² Wird der Vorschuss nicht geleistet, sind die Ermittlungen nur durchzuführen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert.

³ Das Eintreten auf Begehren von Beteiligten mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland kann von der Leistung eines Vorschusses für die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung abhängig gemacht werden, wenn die Verfügungen und Entscheide, durch die ihnen Verfahrenskosten und Parteientschädigungen auferlegt werden, im Ausland nicht vollstreckbar sind.¹⁾

⁴ Im Beschwerde- und Normenkontrollverfahren vor Verwaltungsgericht ist in der Regel ein angemessener Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten innert einer vom Instruktionsrichter festzusetzenden Frist vorzuschüssen. Ist die Partei mit der Leistung des auferlegten Kostenvorschusses säumig, setzt ihr der Instruktionsrichter eine letzte Frist von 10 Tagen an mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten werde.²⁾

§ 35

c) Ausnahmen;
unentgeltlicher
Rechtsvertreter³⁾

¹ Den am Verfahren beteiligten Amtsstellen werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt.

² Den übrigen Beteiligten kann die Bezahlung von Kosten und die Leistung von Kostenvorschüssen erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offenbar aussichtslos ist.

³ In Fällen, wo die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage es als gerechtfertigt erscheinen lässt, kann auch ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt werden.⁴⁾

¹⁾ Eingefügt durch § 167 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 14. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 366).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

³⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

⁴⁾ Eingefügt durch § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

§ 36

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist dem Obsiegenden eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Vertretung, Verbeiständung oder Beratung durch Anwälte und weitere Sachverständige zuzusprechen. Die Entschädigung ist den Umständen entsprechend dem Unterliegenden oder dem interessierten Gemeinwesen oder beiden anteilweise aufzuerlegen.

d) Partei-
entschädigung

² Diese Bestimmung kommt auch in den übrigen Beschwerdeverfahren zur Anwendung, sofern der Beizug eines Vertreters oder Sachverständigen nicht offensichtlich unbegründet war.

§ 37¹⁾

Im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht kommen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung²⁾ über die Prozesskosten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Sicherheitsleistung für Parteikosten zur Anwendung.

e) Im
verwaltungs-
gerichtlichen
Klageverfahren

**3. Abschnitt:
Rechtsmittel***1. Unterabschnitt: Allgemeines***§ 38**

¹ Verfügungen und Entscheide kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht.

1. Legitimation

² Die als Vorinstanz am Verfahren beteiligte Behörde kann gegen Entscheide der obern Instanz nur dann Beschwerde führen, wenn sie ein eigenes Interesse hat, oder wenn ihr die Beschwerdebefugnis durch besondere Bestimmungen verliehen wird.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Verwaltungsgerichts kann der Regierungsrat eidgenössische Rechtsmittel einlegen, soweit dies das Bundesrecht zulässt.

§ 39

¹ Beschwerden sind schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

2. Beschwerde-
schrift

¹⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

²⁾ SAR 221.100

² Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Die angefochtenen Verfügungen und Entscheide sind anzugeben. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen, unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung.

§ 40

3. Beschwerde-
frist

¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind Beschwerden innert 20 Tagen seit Zustellung der schriftlich begründeten angefochtenen Verfügungen oder Entscheide einzureichen.¹⁾

² Will jemand Verfügungen oder Entscheide anfechten, die ihm nicht eröffnet wurden, läuft die Beschwerdefrist von jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erhält.

³ Durch rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei einer Behörde gemäss § 4 dieses Gesetzes gilt die Frist als gewahrt, auch wenn eine andere Behörde zuständig ist.

⁴ Wird eine Verfügung oder ein Entscheid unrechtmässig verweigert oder verzögert, kann jederzeit wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.

§ 41

4. Vernehm-
lassung

¹ Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig oder unbegründet dar, ist sie der Vorinstanz und allen Beteiligten, die durch das Beschwerdebegehren betroffen werden, zur Vernehmlassung zuzustellen.

² Ein Doppel der Vernehmlassung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. Nötigenfalls kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

§ 42

5. Akten-
überweisung

¹ Mit der Vernehmlassung hat die Vorinstanz der Beschwerdeinstanz die für die Beurteilung nötigen Akten zu übergeben.

² Dem Verwaltungsgericht sind verwaltungsinterne Akten, wie Notizen, Entwürfe, Referate und dergleichen, nicht zu übergeben. Aktenstücke gemäss § 16 Abs. 1 lit. b sind eigens zu bezeichnen. Das Verwaltungsgericht befindet darüber, ob es sie bei seinen Akten behalten will. Tut es dies, so hat es auch über Begehren um Akteneinsicht zu entscheiden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 6 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 120).

Andernfalls ist hiezu die Vorinstanz zuständig, vorbehältlich der Beschwerde gemäss § 53.

§ 43

¹ Die Verwaltungsbehörden sind an die Beschwerdebegehren nicht gebunden. Zum Nachteil der Beteiligten können sie aber die angefochtenen Verfügungen und Entscheide nur abändern, soweit dies in den Beschwerdebegehren verlangt wird, oder wenn die Voraussetzungen des Widerrufs (§ 26 Abs. 1) gegeben sind, oder andere Vorschriften dies vorsehen. Die Betroffenen sind zuvor anzuhören. 6. Entscheid

² Das Verwaltungsgericht darf über die Beschwerdebegehren nicht hinausgehen.

§ 44

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht durch besondere Vorschrift oder aus wichtigen Gründen in den angefochtenen Verfügungen und Entscheiden selbst etwas anderes bestimmt wird. 7. Aufschiebende Wirkung

² Die Beschwerdeinstanz kann eine gegenteilige Anordnung oder anderweitige vorsorgliche Massnahmen treffen. Bei Kollegialbehörden ist hiezu in dringlichen Fällen der Vorsitzende ermächtigt.

2. Unterabschnitt: Die Verwaltungsbeschwerde

§ 45

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, können Verfügungen und Entscheide mit Beschwerde an die übergeordnete Verwaltungsbehörde weitergezogen werden. 1. Grundsatz

§ 46

¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach den für die betreffenden Behörden und Sachgebiete geltenden Bestimmungen des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten. 2. Zuständigkeit
a) Allgemein

² In den Fällen, in denen letztinstanzlich ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht möglich ist, gilt stets folgende Regelung:

- a) Wenn eine Regierungsdirektion¹⁾ erstinstanzlich entscheidet, ist zunächst die Beschwerde an den Regierungsrat gegeben.
- b) Wenn eine Regierungsdirektion¹⁾ als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist, entscheidet an ihrer Stelle der Regierungsrat.

¹⁾ Heute: Departement

- § 47**
- b) Kompetenz-delegation durch den Regierungsrat
- ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das kantonale Verwaltungsgericht möglich ist, an eine Regierungsdirektion²⁾ delegieren. Ist die erste Instanz eine Regierungsdirektion³⁾ (§ 46 Abs. 2 lit. a), kann der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz nur verzichten, sofern auch die Ermessensüberprüfung durch das Verwaltungsgericht möglich ist.
- ² Der Direktionsvorsteher⁴⁾ hat jedoch die Möglichkeit, wichtige Fälle dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.
- § 48**
- c) Sprung-beschwerde
- Wenn letztinstanzlich der Weiterzug an das Verwaltungsgericht möglich ist und keine andern als die dort zulässigen Beschwerdegründe geltend gemacht werden, kann der Regierungsrat oder die Regierungsdirektion⁵⁾ mit Zustimmung des Beschwerdeführers auf den Entscheid verzichten und die Sache dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen.
- § 49**
3. Beschwerde-gründe
- Mit der Beschwerde können, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen, alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen oder Entscheide geltend gemacht werden.
- § 50**
4. Instruktion
- ¹ Bei der Instruktion der Beschwerde dürfen Mitglieder und Sachbearbeiter derjenigen Behörde, deren Verfügung oder Entscheid angefochten ist, nicht mitwirken.
- ² Beschwerden gegen die Verfügungen und Entscheide der Departemente werden durch den Rechtsdienst des Regierungsrates instruiert.⁶⁾
- ³ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide untergeordneter Behörden sowie von Ämtern und unselbstständigen Anstalten durch den Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements entschieden. Wenn die angefochtenen Verfügungen und Entscheide auf verbindliche Weisungen oder
- ¹⁾ Heute: Departement
²⁾ Heute: Departement
³⁾ Heute: Departement
⁴⁾ Heute: Departementsvorsteher
⁵⁾ Heute: Departement
⁶⁾ Eingefügt durch § 44 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 574).

Teilverfügungen eines Departements zurückzuführen sind oder wenn es sich um den Entscheid einer Kommission handelt, bei welcher der Vorsteher oder ein Sachbearbeiter des zuständigen Departements mitwirken, erfolgt die Beschwerdeinstruktion durch den Rechtsdienst des Regierungsrates.¹⁾

3. Unterabschnitt: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde

§ 51

¹ Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig in den Fällen, welche dieses oder ein anderes Gesetz bestimmt. 1. Grundsatz

² Durch Dekret des Grossen Rates kann die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf weitere Fälle ausgedehnt, oder die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts erweitert werden. Soweit der Regierungsrat Verfahrensregeln zu erlassen hat, kann er durch Verordnung die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründen.

³ Bei Bedarf soll der Grosse Rat zur Förderung der Übersichtlichkeit durch Dekret eine Zusammenfassung sämtlicher Zuständigkeitsnormen erlassen.

§ 52

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden über:

2. Beschwerdefälle
a) Katalog

1. öffentliche Abgaben des kantonalen und kommunalen Rechts und deren Rückerstattung, ausgenommen Bezug und Erlass;
2. Leistungen von Privaten und Gemeinden an die Kosten des Armenwesens, des Straf- und Massnahmenvollzuges und weiterer Anstaltsversorgungen;
3. die Rückforderung von im öffentlichen Recht begründeten Staats- und Gemeindebeiträgen;
4. im öffentlichen Recht begründete Kostenverteilung zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
5. die endgültige Kostenfestsetzung für die Ersatzvornahme bei der Vollstreckung von Verwaltungsverfügungen;
6. Bestand und Umfang eines Verbots oder die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung oder Verleihung;
7. Entzug oder Beschränkung einer Verleihung;

¹⁾ Eingefügt durch § 44 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 574).

8. Erteilung, Verweigerung, Entzug oder Änderung einer Bewilligung, mit Ausnahme der Bewilligungen gemäss der Bundesgesetzgebung über das Filmwesen und der fremdenpolizeilichen Bewilligungen;
9. Verbot des Radfahrens oder des Führens von Tierfahrzeugen;
10. Immissionen;
11. die Zulassung zu einer Prüfung, soweit sie nicht von der Bewertung der Schulleistungen abhängt, und unter Ausschluss der Frage, ob die Prüfung bestanden wurde, auch wenn davon die Erteilung einer Bewilligung gemäss Ziff. 8 abhängt;
- 12.¹⁾ Einbürgerungen sowie Bestand oder Verlust des Bürgerrechts;
13. Entlassung und Rückversetzung im Straf- und Massnahmenvollzug;
14. Anordnung und Aufhebung von Anstaltsversorgungen, sowie Verhängung des Wirtshäuserverbots;
15. die Stiftungsaufsicht, mit Ausnahme der Umwandlung von Stiftungen;
16. die Führung des Grundbuches;
17. die Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts;
18. die Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzes, ausgenommen Staatsbeiträge und Verleihungen;
- 19.²⁾ Anordnungen im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und bei denen unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist;
- 20.³⁾ Anordnungen im Einzelfall, bei denen Art. 6 Ziff.⁴⁾ 1 EMRK einen Anspruch auf richterliche Überprüfung gewährt und weder im Kanton noch im Bund eine konventionsgemässe richterliche Prüfung besteht.

§ 53

b) Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften

Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit, den Ausstand, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht kann gegen letztinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörden beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dessen Zuständigkeit in der Sache selbst nicht gegeben ist.

¹⁾ Fassung gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992, in Kraft seit 1. Januar 1994 (AGS Bd. 14 S. 509).

²⁾ Eingefügt durch Dekret vom 24. September 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (AGS 1996 S. 171).

³⁾ Eingefügt durch Dekret vom 24. September 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (AGS 1996 S. 171).

⁴⁾ Redaktionell bereinigt.

§ 54

¹ Sämtliche Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission ¹⁾ und der Schätzungskommission nach Baugesetz sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. ²⁾

c) Entscheide der Rekurs- und Schätzungskommissionen

² Ausserdem ist wegen der in § 53 genannten Gründe jederzeit die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich.

§ 55 ³⁾**§ 56**

¹ Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht werden. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

3. Beschwerdegründe

² Die Handhabung des Ermessens überprüft das Verwaltungsgericht nur dann, wenn es ausdrücklich bestimmt ist. Das gilt für folgende Fälle des § 52:

- a) öffentliche Abgaben und deren Rückerstattung (Ziff. 1);
- b) Leistungen an die Kosten des Armenwesens, des Straf- und Massnahmenvollzuges und weiterer Anstaltsversorgungen (Ziff. 2);
- c) Kostenverteilung zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Ziff. 4);
- d) Verweigerung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises für Motorfahrzeuge und Schiffe (Ziff. 8);
- e) Verbot des Radfahrens oder des Führens von Tierfahrzeugen (Ziff. 9);
- f) Immissionen (Ziff. 10);
- g) Entlassung und Rückversetzung im Straf- und Massnahmenvollzug (Ziff. 13);
- h) Anordnung und Aufhebung von Anstaltsversorgungen, sowie Verhängung des Wirtshäuserverbots (Ziff. 14);
- i) ¹⁾ Verfügungen und Entscheide über die Anwendung der eidgenössischen und der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (Ziff. 18);

¹⁾ Heute: Steuerrekursgericht

²⁾ Fassung gemäss § 46 lit. d des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. Juni 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997 (AGS 1996 S. 348).

³⁾ Aufgehoben durch § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2000 S. 242).

k)²⁾ Anspruch auf Einbürgerung und Nichtigerklärung der ordentlichen Einbürgerung eines Ausländers (Ziff. 12);

l)³⁾ Anordnungen im Einzelfall, bei denen unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist und das Bundesrecht die Rüge der Unangemessenheit vorsieht (Ziff. 19).

³ Ebenfalls der vollumfänglichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen die Entscheide der in § 54 genannten Rekurs- und Schätzungskommissionen, sowie die Disziplinarverfügungen gemäss § 55.

§ 57

4. Verfahrens-
leitung
a) Instruktion⁴⁾

¹ Der Präsident oder ein anderes vollamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts erlässt die leitenden Verfügungen und trifft vorsorgliche Massnahmen.

² Das mit der Instruktion betraute Mitglied des Verwaltungsgerichts kann die Beweise abnehmen, soweit nicht die Beweisabnahme durch das Gericht selbst angezeigt erscheint. Zeugeneinvernahme und Parteibefragung haben in der Regel vor dem Gericht zu erfolgen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern.

³ Sofern vor dem Gericht Beweis- und Schlussverhandlungen durchgeführt werden, sind sie öffentlich. Vorbehalten bleibt § 66 Abs. 3.

§ 57^{bis}⁵⁾

b) Wahrung von
Anstand und
Ordnung

Wer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den prozessualen Anstand grob verletzt, kann vom Verwaltungsgericht mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis 500 Franken bestraft werden.

¹⁾ Eingefügt durch § 49 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, in Kraft seit 1. Februar 1978 (AGS Bd. 9 S. 543).

²⁾ Eingefügt durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992, in Kraft seit 1. Januar 1994 (AGS Bd. 14 S. 509).

³⁾ Eingefügt durch Dekret vom 24. September 1996, in Kraft seit 15. Februar 1997 (AGS 1996 S. 171).

⁴⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

⁵⁾ Eingefügt durch § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

§ 58

Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid auf, so kann es entweder selbst urteilen, oder die Sache zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückweisen.

5. Beschwerde-
erledigung
a) Grundsatz

§ 59¹⁾**4. Unterabschnitt: Die Aufsichtsbeschwerde²⁾****§ 59a³⁾**

¹ Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden und Beamte von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Grundsatz

² Der Anzeiger hat Anspruch auf Beantwortung, soweit er nicht missbräuchlich handelt. Erweist sich die Anzeige als leichtfertig oder böswillig, kann dem Anzeiger eine Kanzleigebür aufgelegt werden.

5. Unterabschnitt: Die Beschwerden gegen landeskirchliche Entscheide⁴⁾**§ 59b⁵⁾**

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide landeskirchlicher Behörden kann wegen Verletzung der Verfassung oder des Organisationsstatutes binnen 20 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Grundsatz

¹⁾ Aufgehoben durch § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, in Kraft seit 1. April 2001 (AGS 2000 S. 242).

²⁾ Eingefügt durch § 44 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 574).

³⁾ Eingefügt durch § 44 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 574).

⁴⁾ Eingefügt durch § 44 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 574).

⁵⁾ Eingefügt durch § 44 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 574).

² Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht. Bei Anordnungen, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen, steht die Beschwerdebefugnis jedem Konfessionsangehörigen, jeder Kirchenpflege und dem Kirchenrat zu.

4. Abschnitt: Die verwaltungsgerichtliche Klage

§ 60

1. Zuständigkeit Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über:

1. ¹⁾ Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit nicht ein Spezialrekursgericht zuständig ist;
2. Streitigkeiten über bestehende Verleihungsverhältnisse, mit Ausnahme des Entzuges oder der Beschränkung derselben, sowie über wohlerworbene Rechte an öffentlichen Sachen und Tavernenrechte;
3. ²⁾ vermögensrechtliche Streitigkeiten, an denen der Kanton, eine Gemeinde, oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt des kantonalen oder kommunalen Rechts beteiligt ist, sofern nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben oder ein Zivilgericht oder ein Spezialrekursgericht zuständig ist.

§ 61

2. Parteien ¹ Zur Klage befugt ist, wer einen Rechtsanspruch im eigenen Namen geltend macht.

² Beklagter ist, gegen wen sich der Rechtsanspruch richtet.

§ 62

3. Beiladung ¹ Dritte, die vom Entscheid unmittelbar betroffen werden, sind auf Antrag oder von Amtes wegen zum Streit beizuladen. Dadurch wird der Entscheid auch für sie verbindlich.

² Der Beigeladene hat innerhalb der ihm angesetzten Frist schriftlich zu erklären, ob er im Verfahren Parteirechte ausüben will.

¹⁾ Fassung gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, in Kraft seit 1. November 2000 (AGS 2000 S. 242).

²⁾ Fassung gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000, in Kraft seit 1. November 2000 (AGS 2000 S. 242).

§ 63

¹ Vor Einreichung der Klage soll der Kläger dem Beklagten sein Begehren schriftlich mitteilen und ihn um Stellungnahme innert angemessener Frist ersuchen. 4. Vorverfahren

² Unterlässt der Kläger diese Mitteilung, oder unterbleibt seitens des Beklagten die Stellungnahme, kann darauf bei der Kostenaufgabe Rücksicht genommen werden.

§ 64

¹ Klage und Antwort sind schriftlich in der nötigen Anzahl Exemplare einzureichen. 5. Schriftenwechsel

² Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann ein weiterer Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

§ 65

Das mit der Instruktion betraute Mitglied des Verwaltungsgerichts kann den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Stellungnahme unterbreiten, oder sie zu einer mündlichen Vermittlungsverhandlung einladen. 6. Vermittlung

§ 66

¹ Hinsichtlich Verfahrensleitung und Instruktion gilt § 57. 7. Weitere

² Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz sind öffentlich. Verfahrensvorschriften

³ Wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern, kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 67

Im Übrigen kommen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹⁾ sinngemäss zur Anwendung, namentlich diejenigen über Vorladung und Säumnis. 8. Verweis auf Zivilprozessordnung

¹⁾ SAR 221.100

**5. Abschnitt:
Überprüfung von Erlassen durch das
Verwaltungsgericht****§ 68**

1. Grundsatz Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Dekreten und Verordnungen des Kantons und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten können dem Verwaltungsgericht jederzeit zur Prüfung auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit unterbreitet werden. Ausgenommen sind die im Nutzungsplanungsverfahren erlassenen, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegenden Pläne und Vorschriften.¹⁾

§ 69

2. Legitimation ¹ Der Antrag kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die durch die Anwendung dieser Vorschriften in absehbarer Zeit in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt werden könnten.
² Ebenso sind die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten antragsberechtigt.

§ 70

3. Verfahren ¹ Der begründete Antrag ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen.
² Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften dieses Gesetzes. Es steht dem Gericht frei, Vernehmlassungen und einen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen.

§ 71

4. Urteil ¹ Das Verwaltungsgericht hebt die angefochtenen Bestimmungen, die verfassungs- und gesetzwidrig sind, auf.
² Der Aufhebungsbeschluss ist angemessen zu veröffentlichen.

§ 72

5. Wirkung ¹ Der Präsident des Verwaltungsgerichts kann dem Antrag auf Überprüfung von Erlassen aufschiebende Wirkung geben. Dieser Beschluss ist angemessen zu veröffentlichen. Mit dem Datum der Veröffentlichung

¹⁾ Satz 2 eingefügt durch § 167 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (AGS Bd. 14 S. 366).

kann in keinem hängigen Verfahren, das die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen betrifft, die Rechtskraft eintreten.

² Der Aufhebungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes wird mit der Veröffentlichung allgemein verbindlich, soweit es das Gericht nicht ausnahmsweise anders bestimmt.¹⁾

³ Die in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide, die sich auf die aufgehobenen Bestimmungen stützen, sind hinfällig.

6. Abschnitt: Die Vollstreckung

§ 73

Verfügungen und Entscheide sind vollstreckbar, sobald sie nicht mehr mit Beschwerde weitergezogen werden können, oder wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. ^{1. Vollstreckbarkeit}

§ 74

¹ Die verfügende Behörde vollstreckt ihre Anordnungen selbst, sofern es nicht um eine Geld- oder Sicherheitsleistung geht. Sie kann die Vollstreckung einer andern Behörde übertragen. ^{2. Zuständigkeit}

² Beschwerdeentscheide werden von der ersten Instanz vollstreckt, soweit die Beschwerdeinstanz nichts anderes bestimmt.

§ 75

Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾ vollstreckt. Sie stehen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich. ^{3. Geld- und Sicherheitsleistungen}

§ 76

¹ Die Behörde hat sich bei der Vollstreckung des mildesten jeweils geeigneten Zwangsmittels zu bedienen. ^{4. Zwangsmittel}

¹⁾ Fassung gemäss § 449 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 396).

²⁾ SR 281.1

² Wenn der rechtmässige Zustand durch Behörden oder durch Dritte hergestellt werden kann, soll dies auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen geschehen, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe.

³ Muss der Pflichtige selbst zu einem bestimmten Verhalten veranlasst werden, ist der hiezu geeignete unmittelbare Zwang anzuwenden.

⁴ Anstelle oder neben den in Absatz 2 und 3 angeführten Zwangsmitteln kann die für den Fall des Ungehorsams vorgesehene Strafe angedroht werden. Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, so kann die Bestrafung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁾ angedroht werden.

§ 77

5. Zwangs-
androhung

¹ Sofern keine Gefahr im Verzug ist, hat der Ersatzvornahme oder der Anwendung unmittelbaren Zwangs deren ausdrückliche Androhung voranzugehen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung.

² Die Zwangsandrohung kann in der zu vollstreckenden Anordnung selbst, oder durch nachträgliche Verfügung ergehen.

³ Die Vollstreckungsverfügung ist mit Verwaltungsbeschwerde unmittelbar beim Regierungsrat anfechtbar, der endgültig entscheidet. Die Verfügung über die endgültige Kostenfestsetzung für die Ersatzvornahme hingegen unterliegt dem ordentlichen Instanzenzug und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziff. 5.

§ 78

6. Verweis auf
die Zivilprozess-
ordnung

Urteile des Verwaltungsgerichts im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren werden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ²⁾ vollstreckt.

§ 78a ³⁾

7. Erlöschen von
Forderungen
a) Zeitablauf

¹ Das Erlöschen öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Ablauf gesetzlich festgelegter Fristen ist von Amtes wegen zu beachten.

² Öffentlich-rechtliche Forderungen, für deren Geltendmachung das Gesetz nicht bestimmte Fristen festlegt, erlöschen innert zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit, periodisch zu erbringende Leistungen innert fünf Jahren. Die Fälligkeit tritt, besondere Regelungen vorbehalten, ein, sobald die Forderungen berechnet werden können.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SAR 221.100

³⁾ Eingefügt durch § 167 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 14. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 366).

³ Eine Unterbrechung der das Erlöschen der Forderungen bewirkenden Fristen tritt ein:

- a) durch Klage oder Einrede bei der zuständigen Behörde;
- b) durch die Schuld feststellende Verfügungen und Entscheide;
- c) durch Anerkennung, Schuldbetreibung oder Eingabe im Konkurs.

Wird die Leistung, Klage oder Einrede bei einer unzuständigen Behörde geltend gemacht, die zur Überweisung der Sache an die zuständige Behörde verpflichtet ist, so gilt die Frist als unterbrochen.

§ 78b ¹⁾

¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein angemessener b) Verzinsung Verzugszins zu bezahlen.

² In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 79

Das Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Juni 1841 ²⁾ ist aufgehoben.

1. Aufhebung und Änderung von Gesetzen
a) Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten

§ 80

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 ³⁾ wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 81

Das Flurgesetz vom 24. November 1875/27. März 1912 ⁴⁾ wird wie folgt c) Flurgesetz abgeändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ Eingefügt durch § 167 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 14. Juli 1993 (AGS Bd. 14 S. 366).

²⁾ AGS Bd. 1 S. 53

³⁾ SAR 210.100

⁴⁾ AGS Bd. 2 S. 3; aufgehoben durch das Publikationsgesetz, Anhang 10.

§ 82¹⁾

§ 83

e) Armengesetz Das Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936²⁾ wird wie folgt abgeändert:

§ 84

f) Schulgesetz Das Schulgesetz vom 20. November 1940³⁾ wird wie folgt abgeändert:

§ 85

g) Steuergesetz Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966⁴⁾ wird wie folgt abgeändert:

§ 86

h) Gewässer-
schutzgesetz Das Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954⁵⁾ wird wie folgt abgeändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 87

2. Übergangs-
bestimmung Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angehobenen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, bestimmt sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

§ 88

3. Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁾ Aufgehoben durch § 15 lit. d des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983, in Kraft seit 1. Mai 1984 (AGS Bd. 11 S. 190).

²⁾ AGS Bd. 2 S. 560; aufgehoben durch § 47 lit. a des Sozialhilfegesetzes vom 2. März 1982, in Kraft seit 1. Juli 1983 (AGS Bd. 11 S. 26).

³⁾ AGS Bd. 3 S. 47; aufgehoben durch § 90 des Schulgesetzes vom 17. März 1981, in Kraft seit 1. April 1982 (AGS Bd. 10 S. 551).

⁴⁾ AGS Bd. 6 S. 401; aufgehoben durch § 190 lit. a des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983, in Kraft seit 1. Januar 1985 (AGS Bd. 11 S. 293).

⁵⁾ SAR 763.200

§ 89¹⁾

Der Grosse Rat ist ermächtigt, dieses Gesetz ändernde oder ergänzende Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren zu erlassen, soweit dies zur Ausführung neuer Vorschriften des Bundesrechts oder durch die Rechtsprechung erforderlich ist und dabei keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht.

4. Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch den Grossen Rat

Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. September 1968.

*Inkrafttreten: 1. April 1969*²⁾

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz vom 9. September 1997, in Kraft seit 1. März 1998 (AGS 1997 S. 356).

²⁾ RRB vom 20. März 1969 (AGS Bd. 7 S. 224).